



Bern, 4. Februar 2025

Adressat/in

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien:
Eröffnung der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren EDI führt zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein fakultatives Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12. Mai 2025**.

Kernpunkte der Totalrevision

1. Konkretisierung der Weiterbildungspflicht

Mit der revidierten Fassung der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81), die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, können die zuständigen Departemente bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen für Fachbewilligungsinhaber und -inhaberinnen regeln, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, Inhalts und Bedingungen sowie bezüglich der Anerkennung und Kontrolle der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 10 Abs. 2 der revidierten ChemRRV). Begründet ist eine solche Weiterbildungspflicht unter anderem durch die stetigen Veränderungen der Anforderungen an den Umgang mit Chemikalien, die von den Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern eingehalten werden müssen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Umwelt UVEK hat die Weiterbildungspflicht für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in seinem Zuständigkeitsbereich bereits vorgesehen und die entsprechend revidierten Departementsverordnungen verabschiedet. Diese Weiterbildungspflicht soll nun auch in den Departementsverordnungen des EDI zur Verwendung von Biozidprodukten konkretisiert werden, damit diese zusammen mit der revidierten ChemRRV und den erwähnten UVEK-Verordnungen auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden können.

2. Neugestaltung der Aufsicht über die Fachbewilligungen des EDI

Bisher war eine Trägerschaft, bestehend aus den fachlich betroffenen Berufsverbänden, für die Aufsicht über die Prüfungsstellen zuständig. Eine Evaluation des BAG hat ergeben, dass die Abstimmung zwischen den einzelnen Verbänden hinsichtlich der Anforderungen an die Fachbewilligungsprüfungen herausfordernd ist, was zu einem uneinheitlichen Vollzug geführt hat. Um einen einheitlichen Vollzug der Fachbewilligungsprüfungen gewährleisten zu können, soll künftig das BAG die Aufgaben der Trägerschaft wahrnehmen, wobei es durch die bisherigen Fachbewilligungsausschüsse begleitet wird.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.bag.admin.ch/vernehmlassungen/laufend)

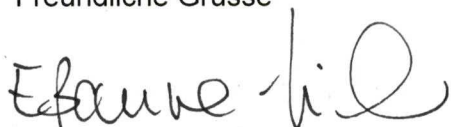
Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch mittels dem zur Verfügung gestellten Antwortformular (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Max Ziegler, (Tel. +41 58 463 12 21, max.ziegler@bag.admin.ch) zur Verfügung.

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit der Vorlage einverstanden sind.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin